

Sitzungsvorlage Nr. 293/2018

Planungsausschuss

am 19.09.2018



Verband Region
Stuttgart

26.07.2018 – PLA29318

433 - PLA-Ö - 293/2018

zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

Zu Tagesordnungspunkt 4

Anhörung zum Zielabweichungsverfahren für den Windpark "Stöttener Berg" (GP-10) in Böhmenkirch-Schnittlingen

I. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet GP-10 „Stöttener Berg“ hört das Regierungspräsidium Stuttgart den Verband Region Stuttgart zu folgenden zwei Zielabweichungsverfahren an:

1. Antrag des Landratsamtes Göppingen auf Zulassung einer Zielabweichung für den Windpark „Stöttener Berg“ (GP-10) in „Böhmenkirch-Schnittlingen
2. Antrag der Gemeinde Böhmenkirch im Rahmen des „Teilflächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Böhmenkirch zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Nutzung der Windenergie am Schnittlinger Berg in Böhmenkirch-Schnittlingen gemäß §249 abs. 1 Satz 1 BauGB“

Diese Vorlage behandelt das unter 1. aufgeführte Zielabweichungsverfahren, das im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens notwendig wird. Die Firma Megawatt Gesellschaft für Windenergie mbH plant auf Gemarkung Böhmenkirch-Schnittlingen im geplanten Vorranggebiet GP-10 „Stöttener Berg“ die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Types Nordex N131. Die Anlagen erreichen eine Nabenhöhe von 134 m, einem Rotordurchmesser von 131 m und eine Gesamthöhe von 200 m sowie eine Nennleistung von jeweils 3,3 MW. Die Anbindung der Anlagen an den überörtlichen Verkehr soll über die K 1400 erfolgen. Die geplanten Anlagen stehen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit neun weiteren, bereits bestehenden Windkraftanlagen um eine optimale Ausnutzung des Standorts und Bündelung von Anlagen zu gewährleisten.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Verband Region Stuttgart bereits im Jahr 2016 Stellung genommen (siehe Vorlage Nr. 122/2016). Seinerzeit wurden 4 Anlagen beantragt, die Anzahl wurde zwischenzeitlich auf 2 Anlagen reduziert. Die beiden geplanten Standorte befinden sich in einem landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich in Randlage zu angrenzenden Waldflächen.

Der geplante Windpark liegt vollständig im Regionalen Grünzug G 59 „Albuch und Härtsfeld rund um Schnittlingen, Treffelhausen und Böhmenkirch“ nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 (siehe Karte in Anlage 1). Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 dürfen Regionale Grünzüge keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Damit stehen regionalplanerische Ziele der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA entgegen.

Der Regionalplan weist für den Bereich der beiden geplanten Anlagen darüber hinaus ein Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung nach Plansatz 3.2.4 (G) aus. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein Ziel, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung.

Der geplante Windpark liegt nicht in Schutzgebieten gemäß Naturschutzgesetz, jedoch finden sich einzelne geschützte Biotope im direkten Umfeld. Deren Bestand wird durch die geplanten WEA jedoch nicht gefährdet. Im näheren Umfeld grenzen im Osten und Süden Schutzgebiete des europäischen Netzes Natura 2000 an. Ein besonderes Gefährdungsrisiko im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet GP-10 „Stöttener Berg“ ergibt sich für windkraftempfindliche, streng geschützte Fledermausarten und europäische Vogelarten. Für beide Artengruppen besteht neben der Gefahr eines Lebensraumverlustes insbesondere auch ein Kollisionsrisiko. Mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen kann gemäß vorliegenden Fachbeiträgen jedoch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden. Damit wäre nach Aussagen der Antragsunterlagen die Errichtung und der Betrieb der geplanten zwei WEA aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Die im geplanten Vorranggebiet GP-10 „Stöttener Berg“ geplanten Anlagenstandorte halten zu den am nächsten gelegenen Ortslagen von Schnittlingen und Stötten einen Vorsorgeabstand von 1000 m ein (siehe Karte in Anlage 2).

II. Regionalplanerische Wertung

Mit der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans sollen in besonders geeigneten Bereichen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Rahmen einer abgestimmten regionsweiten Gesamtkonzeption ausgewiesen werden. Die Beteiligungsverfahren nach § 12 Landesplanungsgesetz wurden durchgeführt und am 30.09.2015 ein „qualifizierter Zwischenbeschluss“ zu insgesamt 41 Vorranggebieten gefasst. Darunter befindet sich auch das Vorranggebiet GP-10 „Stöttener Berg“.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 24 LplG kann das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde im Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das geplante Vorranggebiet GP-10 „Stöttener Berg“ ist in der vorgenannten Teilfortschreibung des Regionalplans gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 30.09.2015 zur Ausweisung vorgesehen. Es entspricht damit der aktuellen regionalplanerischen Konzeption zur Nutzung der Windenergie in der Region Stuttgart und beruht auf einer inhaltlichen Auseinandersetzung auch mit den im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, das als ein Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 2 ROG).

Die zwei projektierten Windkraftanlagenstandorte liegen innerhalb des geplanten Vorranggebietes GP-10 „Stöttener Berg“ und damit in einem Bereich, der für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich in Betracht kommt.

Damit entspricht das Vorhaben der regionalplanerischen Konzeption. Der Zielabweichung kann daher zugestimmt werden.

III. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt der Zielabweichung zur Realisierung von zwei Windenergieanlagen (Windpark „Stöttener Berg“) im Bereich des geplanten Vorranggebietes GP-10 „Stöttener Berg“ zu.